

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2015-7

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

7. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 19. November 2015 im Marktgemeindeamt St. Michael.

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK, GV Franz Emil ULRICH, GR Michell JAMER, GR Jürgen PAULITSCH, GR Mathilde LATTACHER, GR Ingo Anton ALESKO, GR Doris PLESCHOUNIG, GR Mag. Dr. Silvester Friedrich JERNEJ, GR Albin Stefan JELEN, GR Katharina KERT, GR Michael Johannes PERNAT, GR Walter DULLER, GR Dipl.-Ing. Andrea GLINIK, GR Florian Rene FIGOUTZ

Die Ersatzmitglieder:

GR Silke MÜNZER (f. verh. GR Heinrich NEUBERSCH)
GR Mathias KUNAUER (f. verh. GV Doris SCHWARZ)
GR Kevin MOCHAR (f. verh. GR Gisela SOHL)

Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftspersonen):

FV Franz KRISTAN

Sonstige:

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 12.11.2015 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden die Mitglieder **GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ** (REGI) und **GV Franz ULRICH** (LFA) als **Mitunterfertiger** der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme der Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 15.10.2015 über das Ergebnis der Überprüfung des Gebührenhaushaltes „Kanal“.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement vom 15.10.2015, Zahl: 03-VK 125-1/2-2015, wie folgt zur Kenntnis:

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Abwasserentsorgung) und Gegenleistung des Abgabepflichtigen (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die *gesamten Kosten* gedeckt werden, sondern auch *Rücklagen* für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

Auf einfachgesetzlicher Ebene normiert das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. 62/1999, in seinem § 25, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen: einerseits in eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr). Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

Eine durch einen externen Dienstleister vor der eingangs wiedergegebenen Rechtslage durchgeführte Überprüfung der Gebarung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ hat für ihre Gemeinde bedauerlicherweise ein negatives Ergebnis hervorgebracht, weil die derzeitigen Gebührensätze nicht ausreichen, um Rücklagen in dem Umfang anzusammeln, der für die Instandsetzung und Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens der Kanalisationsanlage erforderlich ist.

Insofern muss eine entsprechende sukzessive Anhebung der Kanalgebühr vorgenommen werden,
- damit in absehbarer Zeit die Stabilität des Gebührenhaushaltes „Kanal“ wiederhergestellt wird und zukünftige Finanzierungsprobleme vermieden

- werden,
- ohne dass es sprunghaft zu unvorhergesehenen finanziellen Belastungen auf die privaten Haushalte kommt.

Da die ordentliche Gebarung im Gebührenhaushalt Kanal die Änderung der Gebühren erfordert, werden Sie aufgefordert, die Verordnung anzupassen und in Entsprechung des § 99 Abs. 1 K-AGO ha. bis Ende des Jahres in Vorlage zu bringen; die elektronische Übermittlung hat im GEMRIS (Vorbegutachtung) zu erfolgen.

Wir dürfen Sie ersuchen, den Gemeinderat als jenem Organ der Gemeinde, welches für die Festsetzung der Gebühren durch Verordnung zuständig ist, über den maßgeblichen Inhalt dieses Schreibens (Ergebnis der Überprüfung) in Kenntnis zu setzen und verbleiben...

(SOT Gebührenkalkulation, siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift)

Dieser Bericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Prüfung des KG-Jahresabschlusses zum 31.12.2014.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Michael PERNAT das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 06.10.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg/Orts- und Infrastruktur-Entwicklungs-KG zur Kenntnis.

Wie im Gesellschaftsvertrag vom 23.07.2005 vorgesehen wird die Gebarung der Gemeinde-KG auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit, überprüft.

Gesichtet und überprüft wurde heute, der seit 22.06.2015, vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2014. Dieser wurde vom Steuerberatungsbüro, CONVISIO -Wirtschaftstreuhand, 9100 Völkermarkt, auftrags- und ordnungsgemäß am 28.05.2015 erstellt.

Die Überschussrechnung für das Rechnungsjahr 2014 weist einen Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust von € 7.615,57 aus.

An Mieteinnahmen und sonstigen betrieblichen Einnahmen sind € 15.720,00 und an Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen € 8.341,36 verbucht, insgesamt beträgt die Betriebsleistung somit € 24.061,37.

Dem stehen Ausgaben für Abschreibungen von € 24.475,84, sonstige betriebliche Aufwendungen wie Steuern usw. von € 4.958,09, sowie der Zinsaufwand von € 2.243,01, zusammen also € 31.676,94, gegenüber.

Eine Rückabwicklung, sprich Auflösung der KG, wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt angeregt.

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5: 2. Nachtragsvoranschlag 2015.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo ALESKO das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19. November 2015, Zahl:

902-0/2015-3 über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2015.

Gemäß § 88 der K-AGO, LGBL. Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, nach der Verordnung des Gemeinderates vom 25.06.2015 Zahl: 902-0/2015-2, im Sinne der Anlagen geändert.

	bisherige Gesamtsummen	erweitert/ gekürzt um	Gesamtsummen:
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	6.826.500	216.000	7.042.500
Summe der Einnahmen	<u>6.826.500</u>	<u>216.000</u>	<u>7.042.500</u>
	0	0	0

b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	2.256.200	5.200	2.261.400
Summe der Einnahmen	<u>2.256.200</u>	<u>5.200</u>	<u>2.261.400</u>
	0	0	0

c) Gesamtgebarung			
GESAMTAUSGABEN	9.082.700	221.200	9.303.900
GESAMTEINNAHMEN	<u>9.082.700</u>	<u>221.200</u>	<u>9.303.900</u>
	0	0	0

Die Verordnung tritt am 20. November 2015 in Kraft.

(Verordnungstext nach Posten siehe Anlage 2 zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:6 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. SMRTNIK, GR Mag. Dr. JERNEJ, GR KERT, GR PERNAT, GR KUNAUER)

zu Punkt 6: Anpassung der bestehenden Kreditkonditionen für das Kommunaldarlehen „WVA Feistritz BA 604“ bei der Austrian Anadi Bank.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR DI Andrea GLINIK das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

SIDE-LETTER

Abgeschlossen zwischen: AUSTRIAN ANADI BANK AG
FN 245157a
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 5
als Kreditgeber

und

Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
St. Michael 111, 9143 St. Michael
als Kreditnehmer

betreffend Abänderung des Schuldscheins vom 27./31.07.2006.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

AV: Der genaue Inhalt des SIDE-LETTERS ist Bestandteil der Originalniederschrift.

zu Punkt 7: Anpassung der bestehenden Kreditkonditionen für das Darlehen „Neubau Gemeindezentrum“, Übernahme der Haftung, Kreditnehmer Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG bei der Austrian Anadi Bank.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

SIDE-LETTER

Abgeschlossen zwischen: AUSTRIAN ANADI BANK AG
FN 245157a
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 5
als Kreditgeber

und

Marktgd. Feistritz o.B. Orts-u. Infrastrukturentwicklungs KG
St. Michael ob Bleiburg 111, 9143 St. Michael
als Kreditnehmer

betreffend Abänderung des Schuldscheins vom 19.09.2006.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

AV: Der genaue Inhalt des SIDE-LETTERS ist Bestandteil der Originalniederschrift.

zu Punkt 8: Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes, Grundstück Nr. 1695, KG 76004 Feistritz. (Antragsteller: Christian Malej, Widmungspunkt 12/2014)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.11.2015, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

als eine Teilfläche im Ausmaß von 20 m², der Parzelle Nr. 1695/4, KG 76004 Feistritz als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück,

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe der im § 1 angeführten Grundstücke wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landeszeitung wirksam.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 9: Verwaltungsübereinkommen mit dem Land Kärnten – Regelung der Einsatzleistung der Feuerwehr im Bereich der Unterführung Gonowetz.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Verwaltungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen

- dem Land Kärnten, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Wolfsberg, 9400 Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, dieses vertreten durch Dipl.-Ing. Gerald Zikulnig nachfolgend kurz „Land“ genannt einerseits und
- der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, 9143 St. Michael ob Bleiburg 111 und der Freiwilligen Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg als Einrichtung der Gemeinde, vertreten durch Bürgermeister Hermann Srienz nachfolgend gemeinsam kurz „Feuerwehr“ genannt, andererseits.

§ 1

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist die Regelung der Einsatzleistung der Feuerwehr im Bereich der Unterführung Gonowetz gemäß dem hier geltenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid, Zl. VK5-ALL-1685/2014 (015/2014) vom 04.12.2014. Aus dem Bewilligungsbescheid ist insbesondere die Auflage Nr. 26 von Relevanz, wonach der jeweilige Konsensträger für die Umsetzung des Interventionsplanes und die Instandhaltung der mit gegenständlichem Bescheid bewilligten Maßnahmen verantwortlich ist.

§ 2

Vertragsgegenstand

Im Zuge des ÖBB-Maßnahmenpaketes III – Bleiburger Schleife haben die ÖBB unter anderem die Landesstraßen-Unterführung „Gonowetz“ errichtet, mittels derer die B81 Bleiburger Straße im Straßen-km 15,7-16,1 niveaufrei unter der ÖBB-Strecke Bleiburg - Innichen bei Bahn-km 86,900 geführt wird.

Als Kompensationsmaßnahme zur Verhinderung von nachteiligen Auswirkungen der Unterführung auf die Anlieger im Hochwasserfall in Richtung Norden wurde die Errichtung eines (teilweise mobilen) Hochwasserschutzes vorgenommen.

Aus diesem Grund schließen die Vertragsteile nunmehr die gegenständliche Vereinbarung über die Regelung der Einsatzdurchführung der Feuerwehr als Hilfsorgan des Bürgermeisters ab. Diese ist gemäß Interventionsplan, der Bestandteil des wasserrechtlichen Einreichprojektes und somit integrierender Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligung ist, für die Überwachung der Hochwasserstände, die Koordination und Information im Hochwasserfall und für die Einsatzleitung und die allenfalls erforderliche Räumung der Unterführung sowie für den Aufbau der mobilen Hochwasserschutz-Elemente verantwortlich.

§ 3

Einsatzdurchführung

Der mit o.a. Bescheid der BH Völkermarkt bewilligte Interventionsplan, Zl. BSIII-EB-108WR-00-0015-F00, Einlagezahl 7.7, ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Hier sind die konkreten Leistungen der Feuerwehr im Ereignisfall beschrieben.

Der Einsatz der Feuerwehr im gegenständlichen Fall erfolgt nach jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Einsatzleistung ist daher als „Bemühungszusage“ anzusehen, die keinerlei „Erfolgsgarantie“ für einen Feuerwehreinsatz enthält. Es werden daher aus dieser Vereinbarung keine wie immer gearteten Ansprüche (Schadensansprüche) gegen die Feuerwehr abgeleitet. Das Land wird die Einsatzkräfte der Feuerwehr schad- und klaglos halten, wenn von Dritten Ansprüche abgeleitet aus der gegenständlichen Vereinbarung gegen die Feuerwehr gerichtet werden.

Bei zeitgleich auftretenden Schadensereignissen, die die Hilfeleistung der Feuerwehr erfordern, ergibt sich für die Feuerwehr keine aus dieser Vereinbarung ableitbare Priorität.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird vorerst auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es bleibt jeder Vertragspartei unbenommen, dieses Verwaltungsübereinkommen aus wichtigem Grund (Hochwasserschutz, Organisationsänderung, usw.) aufzukündigen. Die Aufkündigung hat mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Verwaltungsübereinkommens zu erfolgen.

Allfällige mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Gebühren und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Landes.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Erfordernis.

Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen, mit möglichst gleichem wirtschaftlichem Inhalt, zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

Feststellung:

2. Vzbgm. Mag. Smrtnik befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

zu Punkt 10: Reihung der offenen Anträge – Ausbau ländliches Wegenetz.
(Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10).

Feststellung:

2. Vzbgm. Mag. Smrtnik befindet sich wieder im Sitzungsraum.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt nachfolgende Reihung der beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Unterabteilung Agrartechnik, offenen Anträge (Neubau) hinsichtlich der Bauprojekte im Zuge des Ausbau des ländlichen Wegenetzes im Gemeindegebiet:

<u>Lfd. Nr.:</u>	<u>Vorhaben:</u>	<u>Antragsjahr:</u>	<u>Projektsziffer:</u>	<u>Weglänge:</u>	<u>Baukosten:</u>
1	Stoparweg	1989	21,42	200,00	50.000,--
2	Gradischnigweg	2014	16,49	650,00	230.000,--
3	Karl, vlg. Wanko	1998	23,05	150,00	37.500,--

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 11: Übereignung des Grundstückes Nr. 664/2, KG 76017 St. Michael an die Fa. Bosch Mahle Turbo Systems GmbH & Co KG.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vertreten durch ihre satzungsgemäßen Organe, St. Michael ob Bleiburg 111, 9143 St. Michael ob Bleiburg als Verkäuferin einerseits und
2. der Firma Bosch Mahle Turbo Systems Austria GmbH & Co KG, FN 316624z, St. Michael ob Bleiburg 19, 9143 St. Michael ob Bleiburg als Käuferin andererseits,

betreffend die Liegenschaft EZ 75 KG 76017 St. Michael, bestehend aus dem Grundstück 664/2 landw. genutzt im unverbürgten Katastralausmaß laut aktuellem Grundbuchsauszug von 15.278 m². Diese Liegenschaft bildet den Vertragsgegenstand.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

AV: Der genaue Inhalt des Kaufvertrages ist Bestandteil der Originalniederschrift.

zu Punkt 12: Flurbereinigungsverfahren „Buchreiter-Gemeinde-Čik-Kušej-Prepotnik“ der ABB Kärnten, Zu- und Abschreibungen von Flächen in der KG 76013 Penk.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV Franz ULRICH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt dem in der Niederschrift der Agrarbehörde Kärnten vom 20.08.2015, Zahl: 10-ABK-FB-508, agrarbehördlich genehmigten Flurbereinigungsübereinkommen “Buchreiter-Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg–Čik–Kušej– Prepotnik”, hinsichtlich der Zu- und Abschreibungen von Grundstücksflächen in der KG 76013 Penk ausdrücklich zu.

Grundlage hierzu bildet die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt vom 27.11.2013, GZ: 13235-G3-V2-U.

(FB-Übereinkommen der Agrarbehörde Kärnten
siehe - Anlage 3 - zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 13: Übernahme des Schibetriebes im unteren Bereich der Petzen – Ablehnung.
(Antrag der REGI vom 25.06.2015)

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbständige Antrag der REGI, Regionalliste Feistritz/Regionalna Lista Bistrica vom 25.06.2015 auf Übernahme des Schibetriebes im unteren Bereich der Petzen (Quellenlift & Babylift) wird abgelehnt.

Begründung:

Für den Verkauf und Betrieb der Petzen Bergbahnen neu II wird derzeit vom Land Kärnten ein viertes Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Eine private Investorengruppe ist ernsthaft daran interessiert die Landesanteile zu erwerben und einen Sommer- und Winterbetrieb durchzuführen.

Aus grundsätzlichen Überlegungen sollte eine Übernahme des Schibetriebes generell nicht durch die Gemeinde, sondern nur durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 14: Änderung der Ortstaxenverordnung vom 26.06.2012.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
vom 19.11.2015, Zahl: 920-9/2015-1,
mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden**

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Aussschreibung

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

§ 2 Ausmaß

(1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung Euro 1,60.

§ 3 Inkrafttreten

(2) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 26.06.2012, Zahl: 920-9/2012-1, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.